

FESTREGLEMENT FÜR KANTONALMUSIKFESTE

gültig ab 28.03.2026



HAUPTPARTNER



Kanton Zürich
Fachstelle Kultur





INHALTSVERZEICHNIS

1 ALLGEMEINES	1
2 MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGEN.....	1
3 WAHL UND ORGANISATION DER JURY	6
4 BEWERTUNG	7
5 ORGANISATOR UND VORSTAND ZBV	10
6 FINANZIELLES	11
7 PFLICHTEN DER AM FEST TEILNEHMENDEN VEREINE UND FORMATIONEN.....	13
8 GASTVEREINE UND GASTFORMATIONEN.....	14
9 EHRUNG DER VETERAN*INNEN	14
10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15





1 ALLGEMEINES

1.1 SINN, ZWECK UND ZIEL

Das Kantonalmusikfest, in welchem die Jugendmusikvereine integriert sind, stellt einen aktuellen Querschnitt durch das vielfältige Blasmusikwesen dar. Die teilnehmenden Vereine können im Wettbewerb ihren Leistungsstand prüfen und vergleichen. Dieser soll hierdurch gehoben und gefestigt werden.

Der Anlass dient der Stärkung von Ansehen und Anerkennung sowie der Verbreitung eines zeitgemässen Images der Blasmusik in der Öffentlichkeit.

Er soll die Zusammengehörigkeit unter allen Blasmusikbegeisterten stärken.

1.2 TURNUS

Nach Möglichkeit findet im Turnus von fünf Jahren ein Kantonalmusikfest statt.

1.3 TEILNAHMEBERECHTIGUNG

Teilnahmeberechtigt sind alle Verbandsmitglieder des ZBV (auch als Spielgemeinschaften) und Gastvereine (gem. Art. 8.1).

Die Altersgrenze bei den Teilnehmenden der Jugendmusikvereine liegt bei maximal 25 Jahren (Jahrgang). Pro Verein sind maximal drei „Joker-Mitglieder“ – ohne Altersbeschränkung – zugelassen. Diese sind spätestens zum Zeitpunkt der definitiven Anmeldung mit Namen, Adresse, Geburtsdatum und dem gespielten Instrument zu melden.

1.4 WAHL DES FESTORTES

Die Wahl des Festortes und des Organisators erfolgt nach Möglichkeit drei Jahre vor der Durchführung durch die Delegiertenversammlung des ZBV.

2 MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGEN

2.1 MODULE

Der Organisator bietet die folgenden Module an. Jeder Verein meldet sich für mindestens ein Modul an:





Module mit Bewertung

- A Konzertmusik
(Pflichtstück und Selbstwahlprogramm)
- B Unterhaltungsmusik
(Pflichtstück und Selbstwahlprogramm)
- C Open
(Selbstwahlprogramm ohne Pflichtstück und ohne stilistische Trennung,
keine Punktzahl dafür Prädikate)

Parademusik gemäss separatem Reglement

- D Parademusik traditionell
- E Parademusik mit Evolutionen
(auf einer definierten Strecke)
- F Hallen-/Rasenshow (nach Möglichkeit)
(auf einer definierten Fläche)

Perkussionswettbewerb gemäss separatem Reglement

- G Tambouren
- H Perkussionsensembles

Module ohne Bewertung

- I Platzkonzerte
- J Gesamtchoraufführungen (nach Möglichkeit)

2.2 KLASSENEINTEILUNG

Die wettspielenden Vereine werden in folgende Stärkeklassen, bzw. Stufen eingeteilt.
Besetzung und Wahl der Stärkekategorie/Stufe sind jedem Verein freigestellt:

Modul A Konzertmusik

Höchstklasse	=	Kompositionen höchster Anforderungen
1. Klasse	=	sehr schwierige Kompositionen
2. Klasse	=	schwierige Kompositionen
3. Klasse	=	mittelschwere Kompositionen
4. Klasse	=	leichte Kompositionen





Modul B Unterhaltungsmusik

Oberstufe	=	Höchstklasse/1. Klasse
Mittelstufe	=	2. Klasse/3. Klasse
Unterstufe	=	3. Klasse/4. Klasse

Modul C Open

Oberstufe	=	Höchstklasse/1. Klasse
Mittelstufe	=	2. Klasse/3. Klasse
Unterstufe	=	3. Klasse/4. Klasse

Es wird in allen Klassen unterschieden zwischen

- a) Harmonie
- b) Brass Band

2.3 MODUL A KONZERTMUSIK (Pflichtstück und Selbstwahlprogramm)

Alle Vereine im Modul A haben neben dem Pflichtstück ein konzertantes Selbstwahlprogramm (Beispiele: Eröffnungsstück, Fanfare, Konzertwerk, Hymne, Konzertmarsch) vorzutragen, das die Stärken des Vereins zur Geltung bringt. Der Programmaufbau, die Vielseitigkeit und der Schwierigkeitsgrad des Gesamtprogramms werden mitbewertet.

Die gespielten Werke müssen nicht in der Wettstückliste des SBV enthalten sein. Die Hauptwerke müssen dem Schwierigkeitsgrad der gewählten Stärkeklasse entsprechen.

Das Gesamtprogramm (inkl. Pflichtstück) dauert in der

Höchstklasse	50–60 Min
1. Klasse	35–45 Min
2. Klasse	25–30 Min
3. Klasse	20–25 Min
4. Klasse	18–22 Min

2.4 MODUL B UNTERHALTUNGSMUSIK (Pflichtstück und Selbstwahlprogramm)

Alle Vereine im Modul B haben neben dem Pflichtstück ein Selbstwahlprogramm im U-Musikbereich vorzutragen (Beispiele: Pop, Rock, Jazz, Funk, Latin, böhmisch-mährisch, Volksmusik, Marsch usw.), das die Stärken des Vereins zur Geltung bringt. Der





Programmaufbau, die Vielseitigkeit und der Schwierigkeitsgrad des Gesamtprogramms werden mitbewertet.

Die gespielten Werke müssen nicht in der Wettstückliste des SBV enthalten sein. Die Hauptwerke müssen dem Schwierigkeitsgrad der gewählten Stufe entsprechen.

Das Gesamtprogramm (inkl. Pflichtstück) dauert in der

Oberstufe (Höchstklasse/1. Klasse)	20–25 Min
Mittelstufe (2./3. Klasse)	15–20 Min
Unterstufe (3./4. Klasse)	10–15 Min

2.5 MODUL C OPEN

(Selbstwahlprogramm ohne Pflichtstück)

Alle Vereine im Modul C haben ein Selbstwahlprogramm vorzutragen, das die Stärken des Vereins zur Geltung bringt. Es gibt keine stilistische Trennung der Stücke. Der Programmaufbau, die Vielseitigkeit und der Schwierigkeitsgrad des Selbstwahlprogramms werden mitbewertet.

Die gespielten Werke müssen nicht in der Wettstückliste des SBV enthalten sein. Mindestens 50% der gesamten Spielzeit müssen dem Schwierigkeitsgrad der gewählten Stufe entsprechen.

Das Selbstwahlprogramm dauert in der

Oberstufe (Höchstklasse/1. Klasse)	20–25 Min
Mittelstufe (2./3. Klasse)	15–20 Min
Unterstufe (3./4. Klasse)	10–15 Min

2.6 WAHL DER PFLICHTSTÜCKE MODUL A UND B

Die Wahl der Pflichtstücke Modul A und B obliegt dem Vorstand ZBV. Die Pflichtstücke werden vor der verbindlichen Anmeldung, spätestens aber im Herbst vor dem Festjahr, vorgestellt und auf der Website des ZBV publiziert.

Die Vereine sind für die Beschaffung des Notenmaterials selbst verantwortlich.

2.7 ZEITLIMITE MODUL A, B UND C

Gemessen wird die Zeit von Beginn bis Ende des Programms (erster bis letzter gespielter Ton), inkl. Zwischenapplaus (ohne Schlussapplaus). Die Zeitmessung obliegt dem Jurysekretariat.

Bei Abweichungen von der Zeitlimite werden dem Verein pro angebrochene Minute von der Wertung 1 Punkt abgezogen.





2.8 EINREICHUNG ZUR BEURTEILUNG DER PROGRAMME MODUL A, B UND C

Das gewählte Programm ist spätestens sechs Monate vor dem Fest dem Vorstand ZBV einzureichen. Er behält sich das Recht vor, ungenügend dokumentierte, für die Jury nicht beurteilbare oder nicht stufen-/klassengerechte Programme zurückzuweisen.

2.9 ABLAUF DES AUFTRITTS

Ablauf Modul A:

- Vorprobe:
Die Vorprobe und das Einstimmen des Vereins finden in einem separaten Einspiellokal statt.
- Aufbau:
Vom Organisator wird eine Grundausrüstung der Bühne zur Verfügung gestellt. Mit der Ausschreibung wird den Vereinen mitgeteilt, wie sich diese Grundausrüstung zusammensetzt. Perkussions- und Spezialinstrumente, die im Pflichtstück verlangt werden, stehen zur Verfügung. Die Verstärkung einzelner Instrumente (z.B. akustische Gitarre, E-Piano o.ä.) ist möglich. Technisches Equipment sowie zusätzlich benötigte Instrumente müssen durch die Vereine selbst organisiert werden. Ein allfällig notwendiger technischer Aufbau darf höchstens 10 Minuten dauern.
- Akustikprobe:
Die Moderation erteilt die Freigabe zur einminütigen Akustikprobe.
- Jurygespräch:
Nach dem Vortrag begibt sich eine Vereinsdelegation zum Jurygespräch. Dieses kann durch den Verein akustisch aufgezeichnet werden.

Ablauf Modul B und C:

- Vorprobe:
Die Vorprobe und das Einstimmen des Vereins finden in einem separaten Einspiellokal statt.
- Aufbau:
Vom Organisator wird eine Grundausrüstung der Bühne zur Verfügung gestellt.

Modul B:

Perkussions- und Spezialinstrumente, die im Pflichtstück verlangt werden, stehen zur Verfügung.

Modul B und C:

Mit der Ausschreibung wird den Vereinen mitgeteilt, woraus sich das technische Equipment zusammensetzt: Mindestens sind dies E-Gitarren-Verstärker, E-Bass-Verstärker sowie E-Piano mit Verstärker. Die Umbauzeit inklusive Soundcheck der elektronischen Instrumente darf die Dauer von insgesamt 15 Minuten nicht





überschreiten. Zusätzlich benötigte Instrumente oder technisches Equipment müssen durch den Verein selbst organisiert werden. Die elektronische Verstärkung des gesamten Orchesters ist nicht erlaubt.

- **Akustikprobe:**
Die Moderation erteilt die Freigabe zur einminütigen Akustikprobe.
- **Jurygespräch:**
Nach dem Vortrag begibt sich eine Vereinsdelegation zum Jurygespräch. Dieses kann durch den Verein akustisch aufgezeichnet werden.

2.10 BILD- UND TONAUFNAHMEN

Für die vereinsinterne Nachbearbeitung werden vom Konzertvortrag Tonaufnahmen erstellt und dem Verein zugestellt. Der Organisator hat die Möglichkeit, Bildaufnahmen zu machen.

Mit der Anmeldung anerkennt ein Verein die allfällig durch den Organisator abgeschlossenen Verträge über Bild- und Tonaufnahmen. Allfällige Erträge aus kommerzieller Verwertung fallen dem Organisator zu.

3 WAHL UND ORGANISATION DER JURY

3.1 WAHL DER JURYMITGLIEDER

Die Jurymitglieder sind ausgewiesene und qualifizierte Fachpersonen und Dirigent*innen, welche mit dem Blasmusikwesen eng vertraut sind. Sie werden durch den Vorstand ZBV ausgewählt, vom Organisator vertraglich verpflichtet und entschädigt. Die Jurymitglieder sollten nach Möglichkeit im Kanton Zürich keine Blasmusikvereine leiten. Das Festreglement ist integrierter Bestandteil des Vertrags.

3.2 HILFSPERSONAL

Jede Jury erhält geeignetes und geschultes Hilfspersonal für das Sekretariat und die Moderation zugeteilt.

3.3 NAMEN DER JURYMITGLIEDER

Die Namen der Jurymitglieder werden in alphabetischer Reihenfolge veröffentlicht.

3.4 DOPPELMANDATE

Dirigent*innen, die mit ihrem Verein am Wettbewerb teilnehmen, können nicht als Jurymitglied amten. Ebenso ist es den Jurymitgliedern 12 Monate vor dem Fest untersagt, an Proben und/oder Vorbereitungskonzerten von teilnehmenden Vereinen, sowie an Regionalmusiktagen im Kanton Zürich mitzuwirken.





3.5 VORSITZ DER JURY

Jedes Juryteam besteht aus 4 Mitgliedern, wobei je 2 davon alternierend die Jurygespräche mit den Vereinen übernehmen.

Der Vorstand ZBV wählt

- Vorsitz (verfasst auch den Schlussbericht des Juryteams)
- Gesprächsführende pro Jury

3.6 JURYSITZUNG

Vor Beginn der Wettspiele findet zur Besprechung aller Einzelheiten der Bewertung eine obligatorische Sitzung statt. Daran nehmen teil:

- je eine Delegation des Vorstands ZBV und des Organisators
- alle Jurymitglieder und die ihnen vom Organisator zugeteilten Sekretär*innen

3.7 BETREUUNG DURCH DEN ZBV

In allen Konzertlokalen und auf der Parademusikstrecke ist nach Möglichkeit ein Mitglied des Vorstands ZBV als Ansprechperson anwesend.

4 BEWERTUNG

4.1 MODUL A, B UND C

Der gesamte Vortrag wird vom selben Juryteam bewertet.

4.2 MODUL A KONZERTMUSIK: BEWERTUNGSKRITERIEN

Die Bewertung des Vortrags erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Stimmung und Intonation
- Tonkultur
- Rhythmus und Metrum
- Dynamik und Klangausgleich
- Technik und Artikulation
- Musikalischer Ausdruck
- Interpretation

Zusätzlich:

- Programmaufbau (bezogen auf die Erläuterungen zum Gesamtprogramm)
- Vielseitigkeit und Stilempfinden
- Gesamteindruck (inkl. Bühnenpräsenz)





4.3 MODUL B UNTERHALTUNGSMUSIK UND MODUL C OPEN: BEWERTUNGSKRITERIEN

Die Bewertung des Vortrags erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Stimmung und Intonation
- Tonkultur
- Rhythmus und Metrum
- Dynamik und Klangausgleich
- Technik, Phrasierung, Artikulation
- Musikalischer Ausdruck
- Interpretation und Stilempfinden
- Programmaufbau (bezogen auf die Erläuterungen zum Gesamtprogramm)
- Gesamteindruck (inkl. Bühnenpräsenz)

Neben den üblichen Instrumenten sind auch elektronisch verstärkte Instrumente inkl. Gesang zugelassen. Im Zentrum des Vortrags stehen die akustischen Instrumente. Showelemente werden nicht bewertet.

4.4 MODUL A UND B: PUNKTZAHLN

Bedeutung der Punktzahlen:

96–100 Punkte:	Ausgezeichnete Leistung
90–95 Punkte:	Sehr gute Leistung
80–89 Punkte:	Gute Leistung
70–79 Punkte:	Genügende Leistung
60–69 Punkte:	Ungenügende Leistung

Es werden nur ganze Punkte vergeben.

Für die Rangliste werden die Punktzahlen der drei Jurymitglieder addiert und durch 3 dividiert.

4.5 MODUL C: PRÄDIKAT

Gold:	Sehr gute bis ausgezeichnete Leistung
Silber:	Gute bis sehr gute Leistung
Bronze:	Genügende bis gute Leistung

Das Juryteam einigt sich auf das Prädikat.





4.6 MODUL A, B UND C: BEWERTUNGSFORMULAR MIT KURZBERICHT

Jedes Jurymitglied füllt unmittelbar nach dem musikalischen Vortrag ein vom Verband zur Verfügung gestelltes Bewertungsformular (mit Kurzbericht und seiner Punktzahl/Prädikat) in Deutsch, Französisch oder Englisch aus und bestätigt dies mit seiner Unterschrift. Es werden keine Übersetzungen angefertigt.

Das involvierte Juryteam tauscht sich vor dem Jurygespräch aus.

Spätestens nach dem dritten Verein müssen die Punktzahlen/Prädikate nach jedem Vortrag erfasst werden.

Die Bewertungsformulare werden zusammen mit den Partituren zur Erstellung der Ranglisten dem Jurysekretariat abgegeben.

Die Entscheide des Juryteams sind nicht anfechtbar.

4.7 RANGVERKÜNDIGUNG

Die Durchführung der Rangverkündung erfolgt in Absprache mit dem Organisator und richtet sich nach den Möglichkeiten der übrigen Festgestaltung. Es soll an jedem Festtag eine Rangverkündung stattfinden. Die Resultate werden erst an der Rangverkündung bekannt gegeben.

Für die Parademusik wird pro Modul eine separate Rangliste ohne Unterscheidung nach Stärkeklassen und Stufen erstellt.

Ebenfalls wird für den Tambouren- und Perkussionswettbewerb eine getrennte Rangliste erstellt.

4.8 VERÖFFENTLICHUNG DER RANGLISTEN

Der Organisator erstellt die Ranglisten.

Bei Wettspielen, die über mehrere Tage laufen, wird am Ende des jeweiligen Wettspieltags eine Tagesrangliste publiziert.

Die Schlussrangliste mit Auflistung aller teilnehmenden Vereine und Formationen wird vom Organisator veröffentlicht und in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

4.9 DIPLOME

Alle Teilnehmenden erhalten an der Rangverkündung oder im Nachgang des Fests ein Diplom, welches Modul(e), Klasse/Stufe und die erzielten Punktzahlen oder Prädikate enthält.

Vereine ohne Bewertungsmodule (I Platzkonzerte und J Gesamtchor) erhalten eine Teilnahmebestätigung.





5 ORGANISATOR UND VORSTAND ZBV

5.1 ORGANISATIONSKOMITEE

Organisation und Durchführung des Kantonalmusikfests sind im Rahmen der gegenwärtigen Statuten, dieses Festreglements und der Leistungsvereinbarung für Kantonalmusikfeste Sache des Organisators. Er bestellt ein Organisationskomitee (nachstehend OK genannt) mit den notwendigen Unterabteilungen, sowie ein Kern-OK bestehend aus den Leitungen der Schlüsselressorts.

5.2 ZUSTÄNDIGKEITEN

Als verbindliche Hilfsmittel dienen die Festreglemente und die Leistungsvereinbarung. In der Leistungsvereinbarung sind Zuständigkeiten und Pflichten des ZBV und des Organisators in Kurzform geregelt.

Diese Dokumente werden vom ZBV zur Verfügung gestellt.

5.3 STARTSITZUNG

Das OK hat den Vorstand ZBV rechtzeitig zu einer gemeinsamen Sitzung am Festort einzuladen. Folgende Punkte sind zu besprechen:

- Zeitpunkt und Dauer des Fests
- Preisgestaltung der Festkarte
- Offizielles Fest- und Rahmenprogramm
- Wettbewerb
- Infrastruktur: Wettspiel-, Probe- und allgemeine Festlokalitäten, Instrumentendepots und Parademusikstrecke
- Finanzen und Sponsoring

5.4 VERTRETUNG ZBV

Der Vorstand ZBV ist durch mindestens zwei Mitglieder (kaufmännisch und musikalisch) im OK sowie im Kern-OK vertreten. Diese sind verpflichtet, dem Vorstand ZBV Bericht zu erstatten.

5.5 PRÜFUNG DER LOKALITÄTEN

Die für Wettspiele, Einspielen und Jurygespräche vorgesehenen Räumlichkeiten sowie die Parademusikstrecke sind vom Vorstand ZBV zu prüfen. Allfällige Anweisungen über Zusatzbauten oder andere notwendige Einrichtungen (Akustik, Licht, Bühnen) sind für das OK verbindlich. Es müssen für alle Vereine und Formationen geeignete Instrumentendepots bereitgehalten werden.





5.6 AUSSCHREIBUNG

Die Ausschreibung des Kantonalmusikfests erfolgt durch das OK und nach Absprache mit dem ZBV.

5.7 EHRENGÄSTE

Die Ehrengäste werden gemäss Leistungsvereinbarung durch das OK eingeladen.

5.8 FESTZENTRUM

Der Organisator definiert ein Festzentrum mit genügend Kapazitäten.

5.9 SITZPLÄTZE FÜR DIE VEREINE UND FORMATIONEN

Alle Vereine und Formationen erhalten im Festzelt / in der Festhalle die nötige Anzahl Sitzplätze. Diese sind entsprechend reserviert und bezeichnet.

5.10 SPIELPLAN

Der Spielplan wird vom Organisator festgelegt. Er muss dem Vorstand ZBV zur Genehmigung unterbreitet werden.

5.11 RAHMENPROGRAMM UND FESTAKT

Das detaillierte Rahmenprogramm und der Ablauf des Festakts werden vom ZBV und dem OK gemeinsam festgelegt.

5.12 KANTONALFAHNE

Der Organisator sorgt bis zum nächsten Kantonalmusikfest für die sachgemässe Aufbewahrung der Kantonalflagge. Die Details sind in einem separaten Merkblatt geregelt.

6 FINANZIELLES

6.1 KOMPOSITIONSAUFTRÄGE

Die Erteilung von Kompositionsaufträgen durch den ZBV für Pflichtstücke ist erwünscht. Die Kosten gehen zu Lasten des Kantonalverbands.

6.2 NOTENMATERIAL

Die Kosten für sämtliches am Fest benötigtes Notenmaterial (inkl. Noten Gesamtchor) gehen zu Lasten der teilnehmenden Vereine und Formationen.





6.3 ENTSCHÄDIGUNG DER JURY

Das Honorar und die Reisespesen der Jurymitglieder gehen zu Lasten des Organisators und richten sich nach den jeweils gültigen Tarifen des SBV.

Für die Unterkunft und die Verpflegung der Jurymitglieder kommt ebenfalls der Organisator auf.

6.4 DIPLOME UND TEILNAHMEBESTÄTIGUNGEN

Alle Vereine und Formationen erhalten ein Diplom (Module mit Bewertung) oder eine Teilnahmebestätigung (Module ohne Bewertung).

Die Beschaffung und Bezahlung der Diplome und Teilnahmebestätigungen erfolgen durch das OK. Bei deren Gestaltung hat der Vorstand ZBV ein Mitbestimmungsrecht.

6.5 BUDGET

Das Budget wird nach Erstellung und Abnahme durch den Organisator dem Vorstand ZBV zur Kenntnisnahme eingereicht.

6.6 SPONSORING

Als Hauptsponsoren für das Musikfest sind die Hauptpartner und der Medienpartner des ZBV vorgegeben. Diesen ist Branchenexklusivität zugesichert. Dafür werden dem Organisator die vom Vorstand ZBV in separaten Verträgen ausgehandelten Beträge und Leistungen zur Verfügung gestellt.

6.7 FESTABRECHNUNG

Die abgeschlossene Festabrechnung sowie der Schlussbericht werden dem Präsidium ZBV spätestens sechs Monate nach Festabschluss elektronisch zugestellt.

6.8 KANTONALFAHNE

Der Organisator ist verpflichtet, die Kosten für das Überbringen der Kantonalflagge an das nächste Kantonalmusikfest zu übernehmen.

6.9 GEWINN/DEFIZIT

Der gesamte Reingewinn gehört dem Organisator. Dieser trägt auch das finanzielle Risiko des Fests.





7 PFLICHTEN DER AM FEST TEILNEHMENDEN VEREINE UND FORMATIONEN

Die teilnehmenden Vereine und Formationen sind verpflichtet,

7.1 NOTENMATERIAL

... dem OK Ressort Musik bis spätestens acht Wochen vor dem Fest die folgenden Unterlagen einzureichen:

Modul A:

- drei Originalpartituren der Selbstwahlprogramme

Modul B und C:

- je drei Originalpartituren (sofern die Werke des Selbstwahlprogramms vollständig vorgetragen werden)
- je eine Originalpartitur (sofern das Programm aus mehreren nicht vollständig vorgetragenen Werken besteht). Damit alle Jurymitglieder dem Wettbewerbsprogramm folgen können, müssen zusätzlich die Partituren inklusive Übergangsstellen, kurzen Zitaten oder Überleitungen als gebundenes Set (doppelseitig kopiert und gut leserlich) in dreifacher Ausführung eingereicht werden.

Modul D/E/F:

- gemäss Parademusikreglement

Modul G:

- gemäss Festreglement für Tambouren

Modul H:

- gemäss Festreglement für Perkussionsensembles

Kopien von im Handel noch erhältlichen Direktionsstimmen und Partituren sind nicht zulässig. Melodiestimmen können nicht als Direktionsstimmenersatz akzeptiert werden.

7.2 FESTKARTE

... für alle Mitwirkenden pro Verein eine Festkarte zu kaufen. Dies sind:

- Dirigent*in
- Aushilfen
- Zuzüger*innen
- Mitspieler*innen
- Tambouren
- Fähnrich*innen
- Majoretten





- Ehrendamen/Ehrenherren

Vereine ohne Bewertungsmodule haben Anrecht auf eine vergünstigte Festkarte.

7.3 FESTREGLEMENT

... die Anordnungen des Vorstands ZBV und des OK zu befolgen und die Bestimmungen der Festreglemente und der Statuten einzuhalten.

7.4 ABMELDUNG

... bei Rückzug ihrer Anmeldung an die entstandenen Kosten zuhanden des Organisators einen Beitrag zu leisten.

Art und/oder Höhe dieses Beitrags werden vom Organisator in Absprache mit dem Vorstand ZBV festgelegt, dürfen jedoch den Gesamtwert des geschuldeten Festkartenpreises nicht übersteigen. Ab welchem Zeitpunkt dieser Beitrag geleistet werden muss, legen OK und Vorstand ZBV gemeinsam fest. Bei Einwirken höherer Gewalt können Ausnahmen gemacht werden.

7.5 EINTEILUNG IM SPIELPLAN

... die Einteilung im Spielplan anzuerkennen.

8 GASTVEREINE UND GASTFORMATIONEN

8.1 GASTVEREINE UND GASTFORMATIONEN

Vereine und Formationen anderer Verbände sind willkommen. Die vorliegenden Reglemente sind verbindlich.

Bei einer allfälligen Teilnahmebeschränkung erhalten Mitglieder des ZBV den Vorrang.

9 EHRUNG DER VETERAN*INNEN

9.1 EHRUNG DER VETERAN*INNEN

Im Rahmen des Kantonalmusikfests werden nach Möglichkeit die kantonalen und eidgenössischen Veteran*innen ernannt.





10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 DIFFERENZBEREINIGUNG

Zur Bereinigung allfälliger Differenzen aus der Anwendung dieser Festreglemente werden einvernehmliche Lösungen gesucht. Als letzte Instanz entscheidet die Delegiertenversammlung.

10.2 INFORMATIONSVERANSTALTUNG

Nach Möglichkeit werden Informationsveranstaltungen für Festteilnehmende angeboten. Diese werden gemeinsam vom OK und dem Vorstand ZBV geleitet, mit dem Ziel, die Vereine und Formationen über die Vorbereitung, die Pflichtstücke, die Bewertung und den Festablauf detailliert zu informieren und die Lokalitäten zu besichtigen.

Als Alternative können diese Informationen auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

10.3 GÜLTIGKEIT

Dieses Reglement ist schriftlich zur Vernehmlassung an die administrativen und musikalischen Vereinsleitungen versendet und an der DV 2026 genehmigt worden. Es tritt sofort in Kraft und ersetzt das Reglement vom 10. April 2021.

